

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 09. Juli 2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in dem Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung und der Eigenbetriebe der Stadt Oelde sind Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. mündliche Auskünfte,
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe (direkte Anfrage/Anforderung anderer Behörden),
4. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telefongebühren,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW und der Dienstanweisung Forderungsmanagement der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner\*in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede\*r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie bzw. ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Gebührenschuldner haben Anspruch auf eine Quittung.
- (3) Der Stadtkasse ist die fällige Gebühr zur ordnungsgemäßen Verbuchung anhand einer Kassenanordnung mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gem. § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung vom 09.07.2025

## **Anlage: Gebührentarife**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	<p><b>Vervielfältigungen und Auszüge</b></p> <p>Schwarz-Weiß-Kopien und -Ausdrucke* bis zum Format DIN A 4 je Seite bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>b) Farbkopien und -ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite bis zum Format DIN A 3 je Seite bei größerem Format als DIN A 3 für jede Seite</p> <p>c) Lichtpausen/Plots* DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0</p> <p>* auf Normalpapier; für Kopien, Ausdrucke und Lichtpausen/Plots auf Spezialpapieren oder Folien können in Abhängigkeit vom Material und Zeitaufwand im Einzelfall höhere Gebühren berechnet werden</p>	0,60 1,00  1,20 2,00 2,60  7,50 8,50 10,50 12,50 14,50
2.	<p><b>Beglaubigungen</b></p> <p>Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (jeweils)</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen eines (auch mehrseitigen) Dokuments bis 4 Seiten ab der 5. Seite</p>	10,00  15,00 20,00
3.	<p><b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>Selbstauskunft Steuer-ID</p>	29,00  6,00
4.	<p><b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB); ausgenommen sind Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	25,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
6.	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	4,50
7.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	29,00
8.	<b>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	3,50
9.	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	29,00
10.	a) <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b> Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
	b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	29,00
12.	<b>Bereitstellung von Dateien (auch per E-Mail oder Datenträgern)</b> Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien oder der Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	29,00
13.	<b>Akteneinsicht – nicht Einsichtnahme im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen)</b> je angefangene 10 Minuten	15,00